

# **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer

## **I. Grundsätze**

### **§ 1**

#### **Name, Mitglieder**

Die DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter.

### **§ 2**

#### **Wahlrecht**

Die DLRG Jugend im Alter von 10 – 26 Jahren und die gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, kann mit 15 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

### **§ 3**

#### **Eigenständigkeit**

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

### **§ 4**

#### **Aufgaben, Ziele**

Oberste gleichberechtigte Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend sind:

- Leben zu retten
- Einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten
- Die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten
- Auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv an deren Lösung beizutragen
- Kompetente Partner in wasserspezifischen ökologischen Fragen zu werden

Zur Erfüllung dieser Ziele

- Fördern wir durch kinder- und jugendspezifische Aktivitäten alle Maßnahmen, die Menschen davor bewahren, zu ertrinken
- Beschäftigen wir uns mit allen Fragen der Wasserrettung
- Wollen wir in unserer Arbeit und in der Arbeit des Gesamtverbandes Grundsätze und Arbeitsformen verwirklichen, die den Interessen, Bedürfnissen und dem Lebensgefühl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechen
- Schaffen wir Voraussetzungen für selbstorganisierte Freizeitgestaltung
- Betreiben wir handlungsorientierte und kreative Jugendbildungsarbeit
- Geben wir Anregungen und machen Angebote im sportlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich
- Stellen wir das Schwimmen in den Mittelpunkt unserer sportlichen Aktivitäten
- Orientieren wir uns an den aktuellen fachlichen Standards der Jugendarbeit und verpflichten uns, die verbandliche Jugendarbeit konzeptionell fortzuschreiben
- Motivieren und qualifizieren wir Jugendliche und junge Erwachsene, ehrenamtliche Aufgaben und Verantwortung in der DLRG-Jugend zu übernehmen, und schaffen dafür die notwendigen Voraussetzungen

## **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

- Verbessern wir die Bedingungen für ehrenamtliches Engagement und setzen uns für dessen gesellschaftliche Anerkennung ein
- Unterstützen wir den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf und zwischen allen Verbandsebenen der DLRG-Jugend partnerschaftlich und gleichwertig zusammen
- Sichern wir die kontinuierliche Weiterbildung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Fördern wir die dezentrale und regionale Arbeit und entwickeln die vorhandenen Strukturen weiter
- Ist eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit zwischen der DLRG-Jugend und dem Stammverband unabdingbar
- Verpflichten wir uns zu Transparenz von Entscheidungsprozessen im innerverbandlichen Alltag
- Schaffen wir die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen
- Fördern wir die Integration von sozial und ethnisch benachteiligten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Entwickeln wir aktionsbezogene Umwaltarbeit mit dem Schwerpunkt „Wasser“
- Messen und verbessern wir alle DLRG-Aktivitäten hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit
- Suchen wir die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Organisationen und Initiativen

### ***II. Organe***

#### **§ 5 Organe der DLRG Jugend**

1. Organe der DLRG-Jugend sind:

- Jugendtag
- Jugendvorstand

2. Organ der DLRG-Jugend auf Kreisebene ist der

- Kreisjugendtag

3. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

### ***III. Jugendgruppen***

#### **§ 6 Jugendtag**

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene.

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- die stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V.
- die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes.

2. Der Jugendtag findet jährlich – vor der Mitgliederversammlung – statt.

## **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

3. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Jugendvorstandes mit seinen stellvertretenden Ressortleitern mit Ausnahme des Vorstandsvertreters
- Wahl von mindestens zwei Revisoren
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

4. Die Anzahl der Delegierten zum Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich einen ( 1 ) Delegierten.

- Bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern zwei ( 2 ) Delegierte
- Bei mehr als 250 jugendlichen Mitgliedern drei ( 3 ) Delegierte
- Bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern vier ( 4 ) Delegierte

je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder einen ( 1 ) Delegierten.

5. Grundlage für die Anzahl der Delegierten ist die von den Gliederungen an den Landesverband gemeldeten Mitgliederzahl (Jugendliche bis einschließlich 26 Jahre per 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres).

### **§ 7**

#### **Einberufung des Jugendtages**

1. Der Jugendtag wird jährlich durch den Jugendvorstand einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit der Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei ( 2 ) Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine ( 1 ) Woche vor dessen Durchführung schriftlich beim Jugendvorstand eingegangen sein.
5. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn ( 10 ) stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb von einem Monat / 30 Tagen einberufen werden.

### **§ 8**

#### **Jugendvorstand**

1. Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG Jugend der DLRG Itzehoe e.V.
2. Mitglieder des Jugendausschusses sind:
  - a. Der Jugendwart
  - b. Zwei stellvertretende Jugendwarte
  - c. Der Ressortleiter Wirtschaft und Finanzen
  - d. Ein Vertreter des Vorstandes

## **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendausschusses können sein:
  - a. Ressortleiter für Jugendgruppenarbeit ( Juga )
  - b. Ressortleiter für Schwimmen und Retten (SRuS )
  - c. Ressortleiter Fahrten, Lager, internationale Begegnungen (FLiB )
  - d. Ressortleiter für Kindergruppenarbeit ( KiGA )
  - e. Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ( OekA )
  - f. Ressortleiter für Umweltpädagogik (Uwe P.)
  - g. Beisitzer / Fachreferent
  - h. die Vertreter der Ressortleiter.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

4. Der Jugendausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Jugendvorstand kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendvorstandes bedürfen.
7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

### **IV. Allgemeines**

#### **§ 9**

##### Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG Jugend der DLRG Itzehoe e.V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Zu den Jugendversammlungen der DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V. ist der Landesjugendvorstand termingerecht zu unterrichten. Landesjugendvorstandsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

#### **§ 10**

##### **Kreisjugendbeauftragte**

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V. unterstützt den Kreisjugendbeauftragten Ihres Kreisgebietes.  
Die Kreisjugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.

## **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

### 2. Aufgaben der Kreisjugendbeauftragten:

- Motivation der Jugendvorsitzenden im Kreisgebiet
  - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend.
  - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
  - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes.
  - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
  - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
  - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfen etc. des Landesjugendrates/Landesjugendvorstandes.
  - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften.
3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Kreisjugendbeauftragte von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch die Gliederungen getragen.
4. Der Kreisjugendbeauftragte und seine Stellvertreter treten mindestens zweimal ( 2 ) im Jahr mit den Jugendvorsitzenden der Gliederungen zu einem Kreisjugendtag zusammen. Auf dem Kreisjugendtag werden die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.
5. Die Kreisjugendbeauftragten und ihre Stellvertreter werden auf dem Kreisjugendtag ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendvorsitzenden der Gliederungen, jede Gliederung hat eine ( 1 ) Stimme.
6. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.  
Die Wahl des Kreisjugendbeauftragten und ihre Stellvertreter findet spätestens nach drei Jahren statt.  
Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Kreisjugendbeauftragten Mitglied des Landesjugendrates. Wurde mehr als ein Stellvertreter gewählt, so entscheidet der Kreisjugendbeauftragte im Verhinderungsfalle, welcher Stellvertreter das Stimmrecht im Landesjugendrat wahrnimmt.

### **§ 11 Ausschüsse**

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

### **§ 12 Berater**

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Änderungen**

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel ( 2/3 ) beschlossen werden und sind dem Landesjugendvorstand vorzulegen.
2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.

## **Jugendordnung der DLRG Itzehoe e.V.**

3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

Es gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend in Schleswig-Holstein.

Wenn nicht in vorstehender Geschäftsordnung geregelt, gelten die Satzungen und Geschäftsordnungen des Landesverbandes Schleswig-Holstein e. V. sowie der DLRG ( Bundesebene ).

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG Itzehoe e.V. am 13. 04. 2005 in Itzehoe von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.
2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung vom 27.04.2005 in Itzehoe, haben die vorliegende Fassung bestätigt.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Itzehoe e.V. kann nur einem zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen.

Der Gliederungsvorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel jugendfördernd oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Diese bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**Anmerkung: Der Jugendvorstand ist kein Vorstand im Sinne § 26 BGB**